Änderungen des Verteilungsmaßstabes zum 1. Quartal 2019

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 gemäß § 87b SGB V folgenden 16. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Oktober 2013 beschlossen:

I. Leistungskontingent Eigenlabor Fachärzte

1. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 5 eingefügt:

- 2. Die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden zu Sätzen 6 bis 9.
- 3. In § 9 Abs. 1 Satz 3 (c) werden nach den Worten "Bereitstellung der arztgruppendurchschnittlichen Leistungsbudgets" die Worte "oder antragsabhängigen Erhöhungen der praxisindividuellen Leistungsbudgets" eingefügt.

Erläuterungen

Von neu zugelassenen Rheumatologen werden Speziallaborleistungen erbracht, die nach den Regelungen des § 17 VM (Besonderheiten bei Neuzulassungen und Praxisveränderungen) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 3 (c) VM zunächst aus dem fachärztlichen Honorarausgleichsfonds zu vergüten sind. Diese Beträge müssen bei der Fortschreibung des Unterkontingents "Eigenlabor Fachärzte" basiswirksam berücksichtigt werden. Hierzu bedarf es einer gesonderten Regelung, da die Leistungs- und Unterleistungskontingente der Laborleistungen im Gegensatz zu den Arztgruppenkontingenten lediglich im Umfang der MGV-Anpassung fortgeschrieben werden.

II. PLB Eigenlabor Fachärzte

In § 10d Abs. 2 Satz 3 wird der Satzteil nach der Klammereinfügung wie folgt neu gefasst:

...werden im Abrechnungsquartal entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 VM für eine quotierte Vergütung der die praxisindividuellen Leistungsbudgets überschreitenden Leistungen verwendet.

<u>Erläuterungen</u>

Es ist grundsätzlich geboten, die Gesamtvergütung quartalsgleich zu verteilen. Die dargestellte Regelung ermöglicht es, "nicht abgeholte" praxisindividuelle Leistungsbudgets ent-

Stand 13.12.2018 Seite 1

⁵ Sofern in den arztgruppenspezifischen Unterkontingenten des Abs. 1 Satz 2 (d) antragsabhängige Erhöhungen der praxisindividuellen Leistungsbudgets nach § 17 VM anfallen, werden diese bei der Fortschreibung des betroffenen Unterkontingents basiswirksam berücksichtigt.

sprechend der Regelung zu den Vorwegabzügen der Vergütung des Abrechnungsquartals zuzuführen.

III. Zusammenlegung Chirurgen und Orthopäden

< verschoben auf die VV 27.02.2019 >

IV. Redaktionell

1. In § 8 Abs. 3 Satz 6* wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Formulierung angefügt:

"dabei wird in diesen Quartalen zunächst ein Arztgruppenkontingent der Pathologen gebildet."

2. In § 8 Abs. 3 Satz 7* werden die Worte "mit den praxisindividuellen Leistungsbudgets der Pathologen und deren Vorwegabzugsvolumen" gestrichen und durch die Worte "mit dem Arztgruppenkontingent der Pathologen gemäß Satz 6*" ersetzt.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Beschreibung des Rechengangs bei der Bildung des Leistungskontingents "Histologie/Zytologie/Pathologen" ohne finanzielle Auswirkungen.

(* Hinweis: Die Angaben zu den Sätzen beziehen sich auf den VM Stand 01.10.2018 und werden mit Blick auf die Änderungen in Abschnitt I. in der Lesefassung entsprechend redaktionell angepasst.)

V. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Abschnitt I, II und IV treten zum 01.01.2019 in Kraft. Abschnitt II findet auf die Honorarabrechnung des Quartals 3/2018 Anwendung.

Die Erläuterungen zu den Beschlussteilen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.

Stand 13.12.2018 Seite 2